



Kammer Spiegel

Seite 3

Wahl zur VII. Vertreterversammlung
Erstmals hybrid

Seite 7

Hinweisgeberschutzgesetz
Meldestellen werden Pflicht

Seite 9

Interview
Zirkuläre Kreislaufwirtschaft



Wahl zur VII. Vertreter- versammlung der Inge- nieurkammer-Bau NRW

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die in diesem Jahr bevorstehende Wahl zur VII. Vertreterversammlung nehmen wir zum Anlass, alle Mitglieder zur aktiven Beteiligung aufzurufen. Die Vertreterversammlung repräsentiert demokra-

tisch legitimiert die kammerzugehörigen Ingenieurinnen und Ingenieure als Basis der Ingenieurkammer-Bau NRW. Zentrale Aufgaben der Vertreterversammlung sind die Änderung von Kammersatzungen, die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie die Wahl des Vorstandes und

der kammereigenen Ausschüsse. Auch über die gesetzlichen Pflichten des Landesgleichstellungsgesetzes hinaus begrüßt und fördert die Ingenieurkammer-Bau NRW die Verwirklichung der Gleichberechtigung. „Wir wünschen uns in der Vertreterversammlung als Willensbildungsorgan der Ingenieurkammer mehr Ingenieurinnen, die den Berufsstand repräsentieren“, so Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW. Aus diesem Anlass wollen wir aus dem Kreis der Mitglieder insbesondere Frauen ermutigen, sich für die Wahl zur Vertreterversammlung zur Verfügung zu stellen und daran zu beteiligen.“ Um die Stimmabgabe zu vereinfachen, wird die Wahl dieses Jahr erstmals als hybride Wahl durchgeführt. Den Wählerinnen und Wählern steht es dabei frei, sich zwischen Online- oder Briefwahl zu entscheiden.

EDITORIAL

"Wir haben die Wahl"

So lautet der Titel eines bereits im Jahr 2009 erschienenen Buches des ehemaligen US-Vizepräsidenten Al Gore. In diesem Werk geht es um einen Plan zur Lösung der Klimakrise im Spannungsfeld von Freiheit und Verantwortung. Das Wahlrecht ist zweifellos ein fundamentales Element jeder demokratischen Ordnung. Die Freiheit der Wahl ermöglicht es den Bürgerinnen und Bürgern, ihre Vertreterinnen und Vertreter zu wählen und aktiv an der Gestaltung ihres Gemeinwesens teilzuhaben. Frühere Generationen haben auch für uns dieses Recht erstritten, manchmal unter Einsatz ihres Lebens. Heute neigen wir zuweilen dazu, dieses Recht als selbstverständlich zu erachten. Dabei ist der Akt der Wahl und des Gewähltwerdens inmitten einer Welt voller Herausforderungen ein Akt der Selbstermächtigung, der von einem diffusen Gefühl der Ohnmacht befreien kann und der Einzelnen und dem Einzelnen eine Stimme verleiht.

Tatsächlich steht der Berufsstand vor gewaltigen Herausforderungen: Vom Fachkräftemangel über die Digitalisierung des Planens und Bauens bis hin zur Bewältigung des Wohnungsmangels und der Instandsetzung einer Infrastruktur, die vielerorts ihre Belastungsgrenzen bereits erreicht hat. Hinzu kommt der Klimawandel mit seinen vielfältigen Herausforderungen. Auch der Ressourcenverbrauch und die Anhäufung eines gewaltigen Abfallberges gehören in diesen Kontext. 414 Millionen Tonnen Abfall hat Deutschland im Jahr 2020 produziert, mehr als die Hälfte dieses gigantischen Müllberges entfällt auf den Bausektor. Diese Zahlen alarmieren und mahnen zum Nachdenken. Doch die Zeit ist reif, dass aus dem Denken Handeln wird. Schlagworte wie "Cradle to Cradle" und "Kreislaufwirt-

schaft" sind seit Jahren in aller Munde. Doch werden diese Prinzipien bisher nur bei wenigen Leuchtturmprojekten konsequent umgesetzt. Ein Grund dafür ist, dass für viele engagierte Akteure im Bauwesen noch zu viele Fragen offen sind. Es bedarf verbindlicher Regelungen zur Verwendung ressourcenschonender Baustoffe und insbesondere zur Rezertifizierung wiederverwendbarer Bauteile und -elemente. Ein Ingenieur, der in diesem Bereich seit Jahren Pionierarbeit leistet, ist Marc Blum. Er setzt sich hauptsächlich auf europäischer Ebene für die verbindliche Etablierung einer zirkulären Kreislaufwirtschaft ein. In einem Interview mit Ihrem Kammer-Spiegel, das ich Ihnen an dieser Stelle sehr empfehlen möchte, betont er, dass es bereits verbindliche gesetzliche Normen gibt, beispielsweise in Form der Bauproduktenverordnung. Doch müssen weitere Regelungen folgen und vor allem ihre Nichteinhaltung sanktioniert werden, damit wir in Deutschland und Europa flächendeckend und verbindlich eine zirkuläre Kreislaufwirtschaft im Bauwesen etablieren können. Diese bietet nicht nur Umweltvorteile, sondern eröffnet auch wirtschaftliche Chancen durch innovative Geschäftsmodelle, auch für unseren Berufsstand.

Sicher bleibt, wir alle haben die Wahl und in diesem Kontext ermuntere ich Sie als Mitglieder der Ingenieurkammer Bau Nordrhein-Westfalen bereits heute, im Dezember Ihre Vertreterinnen und Vertreter zu wählen und so Einfluss auf Ihre berufspolitischen Geschicke und die erfolgreiche Weiterentwicklung des Berufsstandes in bewegten Zeiten zu nehmen.

Herzliche Grüße
Ihr Christoph Spieker



**Deutsches Ingenieurblatt –
Nordrhein-Westfalen**

29. Jahrgang | Ausgegeben
zu Düsseldorf am 21.06.2023
Nr. 06.2023

IMPRESSUM

Herausgeber Ingenieurkammer-Bau NRW
Vertreten durch
Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf
Telefon 0211 13067-0, Telefax -150
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de
Keine Haftung für Druckfehler.
V.i.S.d.P. Hauptgeschäftsführer Christoph
Spieker M.A.

Redaktion Dr. Bastian Peiffer, IK-Bau NRW
Layout redaktion3.de
Fotos Canva/Pixabay (1), privat (12), IK-Bau
NRW (13)

Wahl zur VII. Vertreterversammlung findet erstmals hybrid statt

In diesem Jahr werden die Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW ihre Vertreterversammlung, das oberste Organ der Kammer, wählen. Letzter Tag der Stimmabgabe ist der 12.12.2023. Um die Stimmabgabe zu vereinfachen, wird die Wahl dieses Jahr erstmals als hybride Wahl durchgeführt. Den Wählerinnen und Wählern steht es dabei frei, sich zwischen Online- oder Briefwahl zu entscheiden.

Der Vertreterversammlung der Kammer gehören 101 Mitglieder an, die „...für die Dauer von fünf Jahren in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ...“ [§ 7 Abs. 1 und 3 Baukammergesetz NRW (BauKaG NRW)] gewählt werden. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied (der Kammer), das drei Monate vor dem Wahltermin im Mitgliederverzeichnis eingetragen ist, soweit nicht aufgrund von § 36 Abs. 1 Satz 1 Nummern 3 bzw. 4 BauKaG NRW oder aufgrund anderer Vorschriften das Wahlrecht oder die Wählbarkeit nicht gegeben ist [§ 3 S. 1 Wahlordnung (WahlO)]. Gewählt wird nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl in Form des gleichzeitigen Angebotes von Brief- oder Onlinewahl (hybride Wahl). Die Stimmabgabe ist nur einmal – in schriftlicher oder in elektronischer Form – zulässig. Gewählt wird auf der Grundlage von Wahlvorschlägen (§ 1 WahlO).

Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden getrennt nach folgenden **Wahlgruppen** gewählt:

Wahlgruppe 1: Pflichtmitglieder gem. § 1 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe a) und b) BauKaG NRW (im Bauwesen tätige Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen und in Nordrhein-Westfalen Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und Vermessungsingenieurinnen)

Wahlgruppe 2: freiwillige Mitglieder gem. § 1 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe a) BauKaG NRW (Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen, die nicht im Bauwesen tätig sind)

Wahlgruppe 3: freiwillige Mitglieder gem. § 1 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe b) BauKaG NRW (Personen, die die Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Ingenieurgesetz NRW zu führen berechtigt sind, d. h. Angestellte, Beamte, selbständig und gewerblich

tätige Ingenieure und Ingenieurinnen).

Damit sichergestellt ist, dass alle Kammermitglieder an der Wahl teilnehmen können, wird vom Wahlausschuss auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses vom **12.09.2023** (drei Monate vor dem Wahltermin) ein **Wahlberechtigtenverzeichnis** erstellt. In diesem Wahlberechtigtenverzeichnis sind die Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge, unterteilt nach den oben genannten Wahlgruppen, aufgeführt. Das Verzeichnis wird vom 19.09.2023 bis 17.10.2023 während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf, ausliegen. In dieser Zeit kann jedes Mitglied Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis nehmen und bis zum **17.10.2023** ggf. Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen (§ 8 WahlO).

Jedes wahlberechtigte Kammermitglied erhält bis spätestens **04.10.2023** (10 Wochen vor dem Wahltermin) eine schriftliche **Wahlbenachrichtigung**. Diese muss gem. § 9 WahlO Folgendes enthalten:

1. allgemeine Erläuterungen zum Wahlverfahren,
2. alle für die wahlberechtigte Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Angaben,
3. Angabe über die Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses,
4. Hinweis, dass ein Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis schriftlich, in Textform, welche die einspruchsführende Person authentifiziert, oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bis acht Wochen vor dem Wahltermin möglich ist,
5. Angabe der Anzahl der zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen der Ingenieurkammer-Bau NRW, getrennt nach den Wahlgruppen 1, 2 und 3,
6. Aufforderung, Wahlvorschläge, getrennt nach den Wahlgruppen 1, 2 und 3 einzureichen; ein Muster eines Wahlvorschlages ist nach Wahlgruppen beizufügen,
7. Angabe, dass die Wahlvorschläge bis zur siebten Woche vor dem Wahltermin bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW vorliegen müssen und später eingehende Wahlvorschläge nicht mehr berücksichtigt werden können,
8. für den Fall einer elektronischen Stimmabgabemöglichkeit Hinweise über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor Manipulation, Ausspähung und Eingriffen Dritter, für die

z.B. auf durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bereitgestellte Informationen Bezug genommen werden kann.

Auf der Grundlage des Wahlberechtigtenverzeichnisses können **Wahlvorschläge** bis zum **24.10.2023, 18.00 Uhr** (sieben Wochen vor dem Wahltermin) von den Mitgliedern der Ingenieurkammer-Bau NRW eingereicht werden (§ 10 WahlO).

- Die Wahlvorschläge müssen getrennt nach den Wahlgruppen 1, 2 und 3 eingereicht werden; die Wahlvorschläge der Wahlgruppen 1 und 3 müssen von mindestens zehn wahlberechtigten Personen, die der Wahlgruppe 2 von mindestens zwei wahlberechtigten Personen, unter Angaben von Mitgliedsnummern, Vorname, Familienname und Anschrift unterschrieben sein oder in Textform, welche die datenübermittelnde Person authentifiziert, eingereicht werden.
- Jedes Mitglied darf nur einen Wahlvorschlag, und zwar seiner Wahlgruppe, unterschreiben oder im Sinne des Absatz 2 authentifizieren. Jeder Kandidat oder jede Kandidatin darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- Bei jedem Wahlvorschlag (Liste) muss ein Kennwort, das nicht den Namen eines Verbandes oder einer Gewerkschaft in NRW enthalten darf, angegeben werden.

- Auf dem Wahlvorschlag muss eine Vertrauensperson und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin angegeben werden, die von den jeweils Vorschlagenden bestimmt werden. Diese Vertrauensperson oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin gilt als empfangsbevollmächtigt.
- Auf jedem Wahlvorschlag dürfen höchstens zehn Kandidaten oder Kandidatinnen mehr aufgeführt werden als die Anzahl der zu wählenden Vertreter oder Vertreterinnen der jeweiligen Wahlgruppe.
- Für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin ist anzugeben: Mitgliedsnummer, Vorname, Familienname, Anschrift und Wahlgruppe. Ferner dürfen hinter dem Namen eine Verbands-/Gewerkschaftszugehörigkeit sowie ein Tätigkeitsschwerpunkt angegeben werden. Weitere Angaben sind nicht zulässig. Die Zustimmung des Kandidaten oder der Kandidatin, in den Wahlvorschlag aufgenommen zu werden, sowie die Bereitschaft, im Falle der Wahl diese anzunehmen, ist schriftlich oder in Textform, welche die datenübermittelnde Person authentifiziert, beizufügen.

Der Wahlausschuss hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Einreichung zu prüfen und über deren Zulassung zu entscheiden. Bei der Feststellung von Mängeln der Wahlvorschläge fordert der Wahlausschuss die jeweilige Vertrauensperson auf, innerhalb von einer Woche nach Zugang des entsprechenden Aufforderungsschreibens, den Mangel zu beseitigen. Wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, gilt der Wahlvorschlag als nicht zur Wahl zugelassen (§ 11 WahlO).

Alle Wahlvorschläge, die – formal korrekt – bis zum **24.10.2023, 18.00 Uhr** (sieben Wochen vor dem Wahltermin) eingegangen sind, werden auf den Stimmzetteln übernommen. Die Wahlun-

Eigene Daten aktualisieren

Im Zusammenhang mit den Erläuterungen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur VII. Vertreterversammlung wird noch folgender Hinweis gegeben:

Am 12. September 2023 erstellt der Wahlausschuss das Wahlberechtigtenverzeichnis auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses (drei Monate vor dem Wahltermin, § 3 Wahlordnung).

Sollten der Kammer die aktuellen Daten zu Ihrer Mitgliedschaft nicht vorliegen, werden nicht mehr zutreffende oder unvollständige Angaben Eingang in das Wahlberechtigtenverzeichnis finden. Wie Sie wissen, sind alle Mitglieder der Kammer nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Hauptsatzung verpflichtet, jede Änderung hinsichtlich der Voraussetzungen der Mitgliedschaft, insbesondere der Hauptwohnung, der Niederlassung, des Beschäftigungsortes, der Tätigkeitsart und der Fachrichtung anzuzeigen.

Bitte stellen Sie daher in Ihrem eigenen Interesse sicher, dass die Kammer die aktuellen Angaben zu Ihrer Mitgliedschaft führt. Eine Überprüfung Ihrer Angaben ist zum Beispiel durch Einsicht in die Adressen auf unserer Homepage www.ikbaunrw.de unter „Meine IK-Bau“ möglich. Bitte beachten Sie, dass Korrektur- oder Ergänzungswünsche bis zum **12. September 2023, 17.00 Uhr** in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, Zöllhof 2, 40221 Düsseldorf, eingegangen sein müssen.

terlagen mit einer Erläuterung zur Stimmabgabe werden bis spätestens **28.11.2023** (zwei Wochen vor dem Wahltermin) an alle wahlberechtigten Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW versandt. Da die Wahl als hybride Wahl durchgeführt wird, beinhalten die Wahlunterlagen Informationen über die schriftliche und elektronische Stimmabgabe.

Jede wahlberechtigte Person hat drei Stimmen.

Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimmen wie folgt ab: Auf dem Stimmzettel kennzeichnet sie zweifelsfrei den Kandidaten oder die Kandidatin, dem sie ihre Stimme geben will; dabei kann sie einem Kandidaten oder einer Kandidatin bis zu drei Stimmen oder ihre Stimmen beliebig an Kandidaten oder Kandidatinnen auch verschiedener Wahlvorschläge geben. Hierbei ist die wahlberechtigte Person nicht an die Reihenfolge gebunden, in der die Kandidaten oder Kandidatinnen innerhalb eines Wahlvorschlags aufgeführt sind.

Hat eine wahlberechtigte Person insgesamt mehr als drei Stimmen abgegeben, sind alle ihre Stimmzettel ungültig. Wird bei der Prüfung der eingegangenen Briefwahlunterlagen festgestellt, dass bereits eine elektronische Stimmabgabe erfolgt ist, so ist der Stimmzettel für die Briefwahl von einer Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen. Liegt bei Prüfung der eingegangenen Briefwahlunterlagen noch keine elektronische Stimmabgabe vor, so wird nach Prüfung der Wahlberechtigung die Möglichkeit zur elektronischen Stimmabgabe gesperrt.

Die schriftlich oder elektronisch abgegebene **Stimme** muss **spätestens am 12.12.2023 bis 18.00 Uhr** in der Geschäftsstelle oder bei dem durch den Wahlausschuss beauftragten externen Dienstleister eingegangen sein (§ 12 Abs. 5 WahlO).

Die Wahlunterlagen beinhalten für die schriftliche Stimmabgabe

- Stimmzettel der Wahlgruppe,
- Wahlumschlag,
- Wahlschein mit einer vorgedruckten, von der wahlberechtigten Person zu unterzeichnenden Erklärung, dass sie die Person ist, auf die der Wahlschein ausgestellt ist, dass ihr keine ihr Stimmrecht ausschließenden Gründe bekannt sind und dass sie persönlich abgestimmt hat,
- Rückantwortumschlag

sowie für die elektronische Stimmabgabe

- Geeignete Mittel zur Authentisierung der wahlberechtigten Person, welche über Nutzernamen und Passwörter mindestens ein normales Vertrauensniveau im Sinne der Richtlinie TR-

03107-1 (Version 1.1.1 vom 07.05.2019) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik erfüllen,

- Hinweise über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor Manipulation, Ausspähung und Eingriffen Dritter, für die z.B. auf durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bereitgestellte Informationen Bezug genommen werden kann.

Die wahlberechtigte Person hat vor der elektronischen Stimmabgabe zu bestätigen, dass sie die Hinweise auf geeignete Sicherungsmaßnahmen zur Kenntnis genommen und entsprechende Maßnahmen ergriffen hat, ihre Stimme persönlich (ggf. mittels einer Hilfsperson) und unbeobachtet abgegeben wird. Die wahlberechtigte Person muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, die Eingabe zu korrigieren und auch ungültige Stimmen abzugeben.

Der Wahlausschuss stellt nach Auszählung der Stimmen fest, wie viele Stimmen, getrennt nach Wahlgruppen, auf jeden Kandidaten oder jede Kandidatin und auf jeden Wahlvorschlag entfallen sind.

In einer ersten Stimmenausswertung wird nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren die Gesamtstimmzahl eines jeden Wahlvorschlags nacheinander durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu verteilen sind. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Enthält ein Wahlvorschlag weniger Kandidaten und Kandidatinnen, als ihm nach den Höchstzahlen zustehen würde, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

In einer zweiten Stimmenausswertung werden die innerhalb der Wahlvorschläge auf die einzelnen Kandidaten und Kandidatinnen entfallenen Stimmen ausgezählt, um so die von den Wählern gewollte Reihenfolge innerhalb der aufgestellten Wahlvorschläge zu ermitteln. Bei Stimmgleichheit entscheidet die ursprüngliche Reihenfolge auf den Wahlvorschlägen.

Gewählt ist jeder Kandidat oder jede Kandidatin, der oder die durch das Verfahren nach § 15 Absatz 1 bis 3 WahlO einen Sitz aufgrund der auf ihn oder sie entfallenden Wählerstimmen erlangt hat.

Das Ergebnis der Wahl ist in der Wahl Niederschrift festzuhalten und nach der Bestätigung durch die anderen Mitglieder des Wahlausschusses von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu unterschreiben. Die Bestätigung der Mitglieder des Wahlausschusses ist in der Niederschrift festzuhalten (§ 15 Abs. 6 WahlO).

Der Wahlausschuss veröffentlicht das festgestellte Wahlergebnis unverzüglich auf der Internetpräsenz der Ingenieurkammer-

Bau NRW unter der Internetadresse www.ikbaunrw.de (§ 16 WahlO i.V.m. § 18 Hauptsatzung).

Der Vorstand beruft die Vertreterversammlung binnen zwölf Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung ein (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Hauptsatzung). In dieser Sitzung wird dann der neue Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NRW gewählt.

Soweit erste Erläuterungen zur Struktur und zum Ablauf der Wahl zur VII. Vertreterversammlung. Der vollständige Text

der **Wahlordnung** steht Ihnen auf der Website der Kammer unter www.ikbaunrw.de, „Recht“, „Kammerregulieren“ zur Verfügung.

Weitergehende Fragen richten Sie bitte an den Wahlausschuss oder die Geschäftsstelle der Kammer unter Telefon 0211 / 130 67 - 0.

Termine für die Wahl zur VII. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW

Wahlbekanntmachung auf der Homepage der Kammer www.ikbaunrw.de	bis 11.09.2023
Erstellen des Wahlberechtigtenverzeichnisses	12.09.2023
Auslage des Wahlberechtigtenverzeichnisses	19.09. - 17.10.2023
Einspruch gegen Wahlberechtigtenverzeichnis	bis 17.10.2023
Wahlbenachrichtigung per Post an jedes wahlberechtigte Mitglied	bis 04.10.2023
Eingang der Wahlvorschläge	bis 24.10.2023, 18.00 Uhr
Prüfung der Wahlvorschläge	unverzüglich
Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln	innerhalb einer Woche nach Zugang des entsprechenden Aufforderungsschreibens
Versand der Wahlunterlagen an jedes wahlberechtigte Mitglied	bis 28.11.2023
Eingang der schriftlich oder elektronisch abgegebenen Stimme	bis 12.12.2023, 18.00 Uhr

Amtliche Mitteilung

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit folgender Personen erlischt:

Dipl.-Ing. Undine Klein, Halle (Saale), Löschung am 21.06.2023

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz folgender Personen ist erloschen:

Dipl.-Ing. Günther Breder, Bad Salzuflen

HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ:

Pflicht zur Einrichtung von Meldestellen

Nachdem das Hinweisgeberschutzgesetz am 11. Mai 2023 vom Bundestag verabschiedet wurde, hat der Bundesrat am 12. Mai 2023 zugestimmt. Das Hinweisgeberschutzgesetz tritt – abgesehen von der Verordnungsermächtigung in § 41 – einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

Erfasst sind neben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unter anderem Beamtinnen und Beamte, Selbstständige sowie Personen, die bereits im Vorfeld der beruflichen Tätigkeit Kenntnis von den Verstößen hatten. Erfasst sind insbesondere Meldungen und Offenlegungen von Informationen über Verstöße, die strafbewährt sind. Auch umfasst sind etwa Verstöße gegen Vorschriften mit Vorgaben zum Umweltschutz, gegen die Datenschutz-Grundverordnung oder gegen das Vergaberecht oberhalb der EU-Schwellenwerte. Nicht geschützt sind dagegen Meldungen und Offenlegungen, die bestimmte Berufsgeheimnisse berühren sowie von Informationen über privates Fehlverhalten, welches keinen Bezug zur beruflichen Tätigkeit hat.

Vorgesehen sind zwei Wege der Meldung: Über Meldekanäle innerhalb des betroffenen Unternehmens bzw. der betroffenen Behörde (interne Meldestelle) oder Meldekanäle, die bei einer unabhängigen Stelle eingerichtet werden (externe Meldestelle), wobei für beide Arten die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt. Kann intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden und es sind keine Repressalien zu befürchten, soll die hinweisgebende Person die Meldung an eine interne Meldestelle bevorzugen.

Für Ingenieurbüros besteht Handlungsbedarf durch Einrichtung von internen Meldestellen ab 50 Beschäftigten. Für Büros mit 50 bis 249 Beschäftigten gilt die Pflicht erst ab dem 17. Dezember 2023. Diese internen Meldestellen richten Meldekanäle ein, über die Beschäftigte sich an die Meldestelle wenden können, um Verstöße zu melden. Eine Verpflichtung, die Meldekanäle so zu gestalten, dass sie die Abgabe anonymer Meldungen möglich ist, gibt es nicht. Für die Errichtung der externeren Meldestelle ist der Bund zuständig und wird diese beim Bundesamt für Justiz ansiedeln.

Haben hinweisgebende Personen den Meldeweg eingehalten und hatten hinreichenden Grund zu der Annahme, dass die gemeldeten oder offengelegten Informationen der Wahrheit entsprechen sowie Verstöße betreffen, die in den Anwendungsbe-

reich des Gesetzes fallen, sind sie besonders geschützt. Es gilt insbesondere ein Verbot von Repressalien wie etwa einer Kündigung. Im Falle einer Benachteiligung gilt die Vermutung, dass es sich um eine verbotene Repression handelt, die zu einem Schadensersatzanspruch führt, wenn der Verursacher nicht beweist, dass die Benachteiligung auf sachlichen Gründen beruht. Umgekehrt macht sich die hinweisgebende Person schadensersatzpflichtig, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen meldet oder offenlegt.

Wer wissentlich eine unrichtige Information offenlegt, handelt darüber hinaus ordnungswidrig. Ebenso ordnungswidrig handelt, wer etwa entgegen seiner Verpflichtung keine Meldestelle einrichtet, eine Meldung verhindert, gegen die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person verstößt oder verbotene Repressalien ergreift.

Für weitere Informationen oder Nachfragen steht Kammermitgliedern die Möglichkeit der rechtlichen Erstberatung zur Verfügung.

HINWEISE ZUM URSPRUNGSERLASS „BAUORDNUNGSRECHT

Ausbau von Erneuerbaren Energien“ vom 16.12.2022

Aufgrund der vielzähligen Nachfragen zum Runderlass „Bauordnungsrecht – Ausbau von Erneuerbaren Energien“ vom 16.12.2022 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung Hinweise zu folgenden Themen hinzugefügt.

Abweichung von Abstandsregelungen nach § 69 BauO NRW 2018 in Verbindung mit § 32 Absatz 5 Satz 2 BauO NRW 2018 bei Photovoltaikanlagen

Für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 kann die Bauaufsichtsbehörde von der Abstandsregelung abweichen, da die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Verwirklichung von Vorhaben zur Einsparung von Wasser und Energie und dem Zweck der Anforderung des § 32 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 und 2 BauO NRW dient. Dem Schutzzweck wird entsprochen, da aufgrund der geringen Gebäudehöhen, die Feuerwehren im Falle eines Brandes, trotzdem in der Lage sind, den Brand wirksam einzudämmen. Das entsprechende Antragsformular „Antrag auf Abweichung, Ausnahme und Befreiung § 69 BauO NRW 2018“ ist verfügbar unter

https://www.bauportal.nrw/system/files/media/document/file/anlage-i_10-antrag-auf-abweichung.pdf

Abweichung von Abstandsflächen nach § 69 BauO NRW 2018 in Verbindung mit § 6 Absatz 14 BauO NRW 2018 bei Außen-geräten von Wärmepumpen

Für Ein- oder Zweifamilienhäuser haben Bauaufsichtsbehör-

den eine Abweichung nach § 69 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 BauO NRW 2018 in Verbindung mit § 6 Absatz 14 BauO NRW 2018 von den Abstandsflächen für Außengeräte von Wärmepumpen zuzulassen, da die Errichtung von Wärmepumpen zur Verwirklichung von Vorhaben zur Einsparung von Wasser oder Energie dient und dem Zweck der Anforderung des § 6 BauO NRW 2018 entsprochen wird. Dem Schutzzweck der Anforderung wird entsprochen, da Wärmepumpen für Ein- bzw. Zwei-Familienhäuser keine abstandsflächenrelevante Gebäudewirkung aufweisen, soweit sie eine Höhe von bis zu 2 m über der Geländeoberfläche und eine Gesamtlänge bis zu 3 m nicht überschreiten. § 69 Absatz 1 Satz 1 BauO NRW 2018 können Abweichung nur unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange zugelassen werden. Dies hat zur Folge, dass das Immissionsschutzrecht im Rahmen eines Abweichungsverfahrens zu beachten ist.

Bei der Zulassung einer Abweichung von § 6 BauO NRW 2018 eines ansonsten verfahrensfreien Bauvorhabens nach § 62 BauO NRW 2018 hat sich die Bauherrschaft von einer Unternehmerin oder einem Unternehmen bescheinigen zu lassen, dass die Anlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Dazu gehören auch die Immissionsschutzvorschriften. Der Antrag auf Abweichung nach § 69 BauO NRW 2018 ist auf einem entsprechenden Antragsformular „Antrag auf Abweichung, Ausnahme und Befreiung § 69 BauO NRW 2018“ bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

https://www.bauportal.nrw/system/files/media/document/file/anlage-i_10-antrag-auf-abweichung.pdf

Den Erlass finden Sie auf unserer Homepage unter „Recht“, „Gesetze und Verordnungen“, „Bauordnungsrecht (NRW)“, „Erlasse des Ministeriums“.



Vernetzen Sie sich mit Ihrer Kammer auch im Social Web

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen ist seit vielen Jahren auch in der digitalen Kommunikation aktiv. Neben unserer Website informieren wir über aktuelle Themen und Events auch im Social Web:

Facebook www.facebook.com/ikbaunrw
 Twitter [@ikbaunrw](https://www.twitter.com/ikbaunrw)
 Instagram [@ikbaunrw](https://www.instagram.com/ikbaunrw)
 YouTube www.youtube.com/ikbaunrw

Die Ingenieurakademie West ist ebenfalls im Social Web aktiv:
 Instagram [@ingenieurakademie_west](https://www.instagram.com/ingenieurakademie_west)

Alle Informationen gibt es selbstverständlich auch auf www.ikbaunrw.de

MARC BLUM IM INTERVIEW

Warum die zirkuläre Kreislaufwirtschaft die Zukunft ist und warum sie längst Gegenwart sein sollte

Im Gespräch mit der IK-Bau NRW erklärt Marc Blum, warum die zirkuläre Kreislaufwirtschaft der Schlüssel zu einer nachhaltigen Zukunft ist. Der Ingenieur und Experte für nachhaltiges Bauen spricht über seine persönliche Verbindung zu diesem Thema, den Status Quo in Europa und Deutschland und welche Herausforderungen noch zu bewältigen sind.

IK-Bau NRW: Wir sprechen heute über das Thema Kreislaufwirtschaft aus europäischer Perspektive. Wie ist denn Ihr persönlicher Zugang zu diesem Thema?

Marc Blum: Ja, also zunächst einmal möchte ich sagen, wir müssen über zirkuläre Kreislaufwirtschaft im Bauwesen sprechen, weil Kreislaufwirtschaft im bisherigen Sinne zu kurz gedacht ist. Sie ist bisher nur ein kleines Anhängsel an die Linear Economy.

IK-Bau NRW: Ist das nicht eine Tautologie, eine zirkuläre Kreislaufwirtschaft?

Marc Blum: Ich bin schon mehrfach gefragt worden, ist das nicht der weiße Schimmel? Aber das ist nicht so. Bislang war der Begriff der Kreislaufwirtschaft ein Anhängsel an die Linear Economy. Bei der zirkulären Kreislaufwirtschaft hingegen geht es um die Summe mehrerer Kreisläufe, um beispielsweise Bauprodukte, Bauteile und Baukomponenten in den technischen Kreisläufen als Produkt, Bauteil und Komponente zu halten. Erst, wenn das irgendwann nicht mehr funktioniert, dann kommen wir zum „End of Life“ und es folgt das eigentliche Recycling, das, was man heute als Kreislaufwirtschaft bezeichnet. Aber zu Ihrer Frage, wie komme ich zu dem Thema. Wenn man sich mit der Generation der Großeltern auseinandersetzt, wurde dort nichts unbedacht weggeworfen. So bin ich auch groß geworden und erzogen. Es wurde repariert und wiederverwendet. Dinge wurden umfunktioniert, um sie in Kreisläufen zu halten. Natürlich auch, weil es an Ressourcen und Geld mangelte. Heute sieht das anders aus. Wir sind in einer Überfluss-Generation, aber die gegenwärtigen Entwicklungen zeigen uns, dass wir umdenken müssen. Als Ingenieur bin ich Stahl- & Metallbauingenieur und Schweißfachingenieur. Von meiner handwerklichen Ausbildung bis hin zur Ingenieurausbildung habe ich mich schon immer mit diesem Thema beschäftigt. Ich habe eigentlich schon immer erkannt, dass metallische Werkstoffe seit jeher Potenziale hatten für REPAIR, REUSE, RE-

PURPOSE und auch RECYCLING. Wenn man beispielsweise mal die westeuropäischen Metallproduzenten betrachtet, sei es nun Langstahl oder Kupfer oder auch Aluminium, so arbeiten diese Produzenten mit hochmodernen Elektroöfen und das Ausgangsmaterial ist beinahe zu einhundert Prozent Schrott. Das heißt, diese Produzenten sind schon seit Jahrzehnten in einer zirkulären Kreislaufwirtschaft mit Recycling unterwegs und machen aus Schrott immer wieder neue Produkte, teilweise sogar durch Upcycling-Strategien. So können bspw. aus einer Tonne Stahlschrott nach sechsmaligem Recycling in Summe vier Tonnen neue Stahlprodukte entstehen, das schafft kein anderer Werkstoff. Wie komme ich jetzt zu dem Thema Circular Economy? Ich hatte mich an der Fern-Uni Hagen mit dem Thema „Interdisziplinäre Umweltwissenschaften“ beschäftigt und habe 2015 eine postgraduale Masterthesis berufs begleitend zu dem Thema „Circular Economy in the Construction Sector“ verfasst.

IK-Bau NRW: Wo stehen wir heute beim Thema zirkuläre Kreislaufwirtschaft? Wie ist der Status Quo in Europa und Deutschland?

Marc Blum: Die EU-Kommission hat bereits vor Jahren diese Thematik in den Fokus genommen und zahlreiche Richtlinien und Verordnungen erstellt und umgesetzt. Beispielsweise in jüngster Zeit die EU-Taxonomie-Verordnung. In den Paragraphen 289 bis 350 ff. Handelsgesetzbuch sind diese Thematiken aufgegriffen. Große Unternehmen sind bereits gefordert, ein ESG, sprich Environmental Social Governance Reporting vorzulegen und verbindliche Kennzahlen zu liefern. Im nächsten Jahr wird die Regelung auf den großen Mittelstand ausgeweitet und ich denke, in zwei bis drei Jahren wird das ganze Thema auch für eine Vielzahl kleinerer Mittelständler im Bauwesen relevant werden.

Dann gibt es bereits seit 2013 die europäische Bauprodukten-Verordnung und diese ist im Bauproduktengesetz in Deutschland eins zu eins umgesetzt. Dazu haben wir die europäische Abfallrahmenrichtlinie, die ist umgesetzt in Deutschland durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz, zuletzt novelliert im Januar 2020. Dort stehen im Bereich Recycling auch interessante Neuigkeiten drin, insbesondere für die Recyclingquoten mineralischer Baustoffe. Die sollen seit dem 1. Januar 2020 bei 70 Prozent liegen. Aber wir sprechen hier dann über echtes Recycling, also nicht irgendwo Verfüllung und Ausschleusen i.S.d. europäischen Abfallrahmen-Richtlinie, sondern davon, Rezyklate in die Kreisläufe in der Betonkonstruktion zurückzubringen. Da sind andere europäische Länder sehr viel weiter als Deutschland. Zudem haben wir eine europäische Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge, die ist in Deutschland im Juni 2021 über

die Vergabeverordnung novelliert worden. Auch hierin steht für die öffentliche Hand beispielsweise, dass Reparierbarkeit, Wiederverwendung und Recycling Priorität haben und das End of Life-Szenarien bei den Bewertungen der Angebote einfließen sollen. Nicht der Preisgünstigste soll einen Auftrag erhalten, sondern, über den Lebenszyklus gesehen, der mit dem optimalen Preis. Das heißt, wir verlassen hier die in der Praxis oft beobachtete Strategie, dem Billigsten den Zuschlag zu erteilen. Das bedeutet eigentlich, von den öffentlichen Auftraggebern müssen zukünftig auch Lebenszyklusanalysen mitberücksichtigt werden und hier spielt dann Circular Economy eine große Rolle, weil bei End of Life-Szenarien kann man möglicherweise Potenziale zur CO₂-Reduzierung heben, man kann sogar Credits bekommen, man kann aber auch Minuspunkte erhalten und das muss dann zukünftig auch planerisch eingearbeitet werden.

IK-Bau NRW: Trotz der vielfältigen Ansätze reicht das Ergebnis in der Praxis wohl noch nicht aus. Was muss in Zukunft passieren, wo müssen wir hin, wenn wir unsere Ziele erreichen wollen und wieviel Zeit haben wir dafür?

Marc Blum: Wir müssen aus Sicht der planenden Ingenieure und Ingenieurinnen dazu kommen, dass wir Gebäude, Ingenieurbauwerke und Ausbaugewerke etc. von der Bauprodukten- bis hin zur Bauteile- und Baukomponentenebene zukünftig bereits in den Planungsphasen als sekundäres Rohstofflager sehen. Bevor überhaupt gebaut wird, sollte man sich bereits mit REPAIR auseinandersetzen, mit REUSE-Potenzialen, aber auch REPURPOSE, dem Umfunktionieren. REUSE meint dabei die eins zu eins-Verwendung auf unterschiedlichen Ebenen und in unterschiedlichen Zeiträumen. Erst wenn alle der sogenannten R-Strategien nicht mehr greifen und wir nach der Aufeinanderfolge mehrerer Lebenszyklen zu einem wirklichen End of Life des Bauproduktes, des Baustoffes oder der Bauteilkomponente kommen, dann müssen wir uns mit der Dematerialisierung dieser Sekundärrohstoffe auseinandersetzen über unterschiedliche Recyclingphasen und das möglichst verlustfrei, um die Dinge in die technischen Kreisläufe zurückzubringen. Dies erfordert aber, dass die planenden Ingenieure und Ingenieurinnen auch so denken und planen, dass man später die Dinge zunächst für REUSE demontieren und schlussendlich für das RECYCLING sortenrein trennen kann.

IK-Bau NRW: Wieviel Zeit haben wir dafür?

Marc Blum: Wenn man sich die Dimensionen der bereits in Europa erkennbaren Folgen des Klimawandels und auch des Ressourcenschwundes anschaut, haben wir eigentlich überhaupt keine Zeit mehr. Wir müssten eigentlich mit Circular Economy schon längst gestartet sein. Das Thema ist nicht neu, sondern

wir sind ja schon seit einigen Jahren in der Diskussion. Eine drei bis vier Jahre alte Studie eines skandinavischen Think Tanks sagt, wenn wir sofort mit Circular Economy starten würden, könnten wir bis 2030 bereits 70 Prozent aller Treibhausgasemissionen einsparen. Das ist ein gewaltiger Hebel. Blickt man auf den Bausektor, gibt es hier das meiste Potenzial, um über den Einstieg in die Circular Economy schnell von den hohen CO₂-Emissionen runterzukommen.

IK-Bau NRW: Was kommt konkret auf das einzelne Planungsbüro zu? Was müssen die Planerinnen und Planer künftig leisten, welche Qualifikationen müssen sie erwerben? Wie wird sich ihre Arbeitspraxis verändern bzw. verändern müssen?

Marc Blum: Eigentlich kommt nichts Neues auf die Planerinnen und Planer zu, sondern man muss sich mit der Reaktivierung traditioneller Bauweisen beschäftigen und auseinandersetzen. Früher wurde bei Um- und Rückbauten nichts weggeworfen, sondern die Baustoffe in anderen Bauwerken wiederverwendet oder weiterverwertet. Darauf sollte man sich zunächst zurückbesinnen. Ein Beispiel ist die Ziegelaufbereitung und Wiederverwendung. Aus der Not heraus hat man der Nachkriegszeit bis in die 50er Jahre hinein Trümmer-Ziegel aufgearbeitet und wieder verbaut. Als weiteres Beispiel gibt es die alte DIN 1050 Beiblatt 2. Das ist die alte DIN für Stahlbau; hier geht es um die Wiederverwendung und Aufbereitung von Altstahl. Dieses alte Wissen sollte man heute wieder heben. Im Hinblick auf den EUROCODE 3 passiert dies gerade, dort wird ein ähnliches Beiblatt zum Thema „Reuse Steel“ als Ergänzung zu DIN EN 1090-2 erarbeitet, welches voraussichtlich Ende dieses Jahres publiziert werden soll. Auch die Weiterverwendung von feuerverzinkten Konstruktionen ist ein Beispiel. Hier werden derzeit in den Niederlanden sehr viele Projekte umgesetzt, bei denen alte feuerverzinkte Konstruktionen rückgebaut und wiederverwendet werden. So wechselte eine kleine Zuschauertribüne von einem Fußballverein zum anderen zu einem Preis von ca. 35.000 Euro an Gesamtbaukosten, wobei eine neue Tribüne leicht mehr als 250.000 Euro gekostet hätte; das zeigt man spart mit Circular Economy nicht nur CO₂-Emissionen ein, sondern auch bares Geld.

IK-Bau NRW: Ein wichtiges Thema bei der Etablierung einer zirkulären Kreislaufwirtschaft ist die Frage der Zertifizierung. Wie kann die Rezertifizierung von Bauteilen in zukünftigen technischen Kreisläufen ablaufen?

Marc Blum: Die Rezertifizierung von Baustoffen, Bauteilen und Baukomponenten in künftigen technischen Kreisläufen insbesondere für REUSE und REPURPOSE ist ganz klar ein wichtiges Ingenieurthema. Richten wir den Fokus auf die aktuelle rechtliche Lage und haben wir es mit Bauprodukten, Bauteilen oder Baukomponenten jüngerer Jahrgangs zu tun, die bereits über eine CE-Kennzeichnung verfügen, ist das überhaupt kein Problem. Hier sagt die Europäische Kommission in diesem Kontext, dass man eins zu eins das CE-Kennzeichen neben der Leistungserklärung DOP bei Reviews verwenden kann. Nicht so einfach ist das bei älteren Bauprodukten oder bei fehlenden Kennzeichnungen. Jedoch ergibt sich aus diesem Problem für Bauingenieurinnen und Bauingenieure eine interessante Perspektive. In einem strategischen Leitpapier hat die EU-Kommission bereits im Mai 2018 Vorschläge formuliert, wie zukünftig Circular En-

gineers oder aber qualifizierte Bauwerksprüfer und Bauwerksprüferinnen oder öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige in ihrem jeweiligen Fachgebiet über eine ergänzende Schulung oder Qualifizierung zum Thema Circular Economy entsprechend für eine Rezertifizierung sorgen können. Zuletzt habe ich bei den Aachener Bausachverständigentagen 2023 über das Thema gesprochen und wir waren im Kollegenkreis der Meinung, dass auch bei einer Rezertifizierung die Gewährleistung und die Haftung weiterhin bei den Produktherstellern bleibt. Man müsste diese Frage noch einmal juristisch spiegeln, aber ich glaube nicht, dass in diesem Kontext ein Bauingenieur für ein gesamtes Produkt haftbar gemacht werden kann. Die Bauingenieurin oder der Bauingenieur machen bei der Rezertifizierung ja eigentlich nichts anderes als bei der Bewertung von Bauschäden, kommunizieren dies dann nur anders i.S.v. Circular Economy. Bei allen hier offenen Fragen im Detail ergeben sich aber aus der Circular Economy für das Ingenieurwesen eigentlich völlig neue Business Modelle.

IK-Bau NRW: Wir bewegen uns bei diesem Thema hauptsächlich im europäischen Rahmen, das ist bereits deutlich geworden. Was ist in diesem Kontext der Circular Economy Action Plan (CEAP)?

Marc Blum: Der große Überbau der Europäischen Kommission ist der EU-Green New Deal, den Ursula von der Leyen im Herbst 2020 verkündet hat. Die Idee ist, den zirkulären Weg einer logischen Ressourcennutzung (anstatt unlogischen Ressourcenverbrauch) für ein sauberes und auch global wettbewerbsfähiges Europa zu gehen. Der Circular Economy Action Plan ist großer Baustein des Green New Deal, mit besonderem Fokus auf den Bausektor. Denn auch die EU-Kommission hat erkannt, dass im Bausektor die größten Hebel zu bewegen ist. So wird die EU-Ökodesign-Verordnung gerade überarbeitet und auf das Bauwesen ausgeweitet. Planungen und Konstruktionen müssen dann künftig zirkuläre Ansätze berücksichtigen. Auch die europäische Bauproduktenverordnung wird überarbeitet und es wird eine deutlich größere Gewichtung und Fokussierung auf die Themen REPAIR, REUSE, REMANUFACTURE, REPURPOSE und RECYCLING geben. Die Novelle der Verordnung, die anders als eine EU-Richtlinie in allen EU-Ländern unmittelbare Gesetzeskraft durch Veröffentlichung im EU-Amtsblatt besitzt, wird für die zweite Jahreshälfte erwartet.

IK-Bau NRW: Für eine funktionierende zirkuläre Kreislaufwirtschaft ist es unabdingbar, dass die Digitalisierung im Bauwesen voranschreitet. Kommt dadurch auf die Planungsbüros nochmal ein größerer Modernisierungsdruck zu?

Marc Blum: Circular Economy und Digitalisierung muss man gemeinsam denken, das ist ganz klar. Unter den Bedingungen ei-

ner digitalisierten Circular Economy werden Bauwerke jedoch zum sekundären Rohstofflager. Durch dieses „Urban Mining“ werden Baustoffe werden zu Wertstoffen. Das heißt für mich aber auch, zunächst sind die Immobilienbesitzer oder die Immobilienbetreiber gefordert, digitale Prozesse aufzusetzen. Es gibt auf Gebäudeebene schon die ein oder andere Firma, die gegenwärtig daran arbeitet, auf Gebäudeebene oder auch auf gebündelter Liegenschaftsebene Kataster mit zirkulären Eigenschaften abzubilden. Es gibt mittlerweile auch Handelsplattformen, Firmen, die sich insbesondere mit mineralischen Baustoffen auseinandersetzen, um die wieder in die technischen Kreisläufe reinzubringen, oder Plattformen, die sich ursprünglich mit historischen Bauteilen beschäftigen, jetzt aber auch gebrauchte Bauteile zum REUSE in die Kreisläufe bringen. Was sich jedoch der planende Ingenieur oder die planende Ingenieurin aneignen müssen, ist der Zugriff auf diese Informationen. Hier ist das sogenannte Product Circular Data Sheet, kurz PCDS, relevant, um Produkte mit zirkulären Produktpässen auszustatten. Das wird auch gerade in Europa, wo ich in der Arbeitsgruppe 2 (WG2) zur „Circular Economy in the Construction Sector“ im CEN/TC350/SC1 der Obmann bin, sehr stark diskutiert und auch priorisiert. Im Großen und Ganzen sage ich, die größten Hürden liegen auf der Kundenseite der Ingenieurinnen und Ingenieure.

IK-Bau NRW: Welche Entwicklungen gibt es denn eigentlich bereits heute, um zirkular zu bauen?

Marc Blum: Ich hatte ja eingangs schon gesagt, dass wir seit 2013 die europäische Bauprodukten-Verordnung haben, in Deutschland umgesetzt als Bauproduktengesetz. Diese Rechtsnormen, insbesondere den Anhang I - Kapitel 7, in dem es um das zirkuläre Bauen geht, sollte jede Planerin und jeder Planer kennen. Hier findet man eindeutige juristische MUSS-Formulierungen mit Priorität darauf, zunächst einmal Sekundärrohstoffe zu verbauen und wenn diese zurückgebaut werden, diese wieder in die Kreisläufe zu bringen. Insbesondere die öffentlichen Bauherren sind hier als Vorbilder gefordert. Blickt man auf den Novellierungsentwurf der Bauprodukten-Verordnung, sieht man, dass es zu einer deutlichen Verschärfung kommt in den Anforderungen, und Planer die Prinzipien des REPAIR, REUSE, REMANUFACTURE, REPURPOSE und RECYCLING ernsthaft berücksichtigen müssen. Das neueste Leitthema der Europäischen Kommission lautet hier Competitive Sustainability. Das bedeutet, es ist das Ziel, Zirkularität über verlängerte Lebenszyklen durch Wiederverwendung und schlussendlich Cradle to Cradle-Konzepte zu belohnen. Zukünftig wird belohnt, wer seine Bauwerke nach diesen Prinzipien planen und auch bauen lässt. Hierzu gibt es bereits eine europäische Ecodesign for Sustainable Products Regulation (EUSPR). Mit dieser Regulierung sollen Produkte mit zirkulären Produktpässen versehen werden, um das große Ziel der EU „Race to Triple Zero“ - No Pollution No Waste, No Emissions umzusetzen. Schauen wir auf Unternehmen auf der Baustoffherstellerseite gibt es bereits einige Unternehmen bis hin zu Cradle to Cradle-Zertifizierungen. Ich komme aus dem Stahl- und Metallbau. Blicken wir auf die westeuropäische Stahlindustrie für Langstahlprodukte, arbeiten diese seit Mitte der 80er Jahre mit hochmodernen Elektroöfen, endformnahem Strangguss und es wird zu 100 Prozent Schrott verwendet. Es gibt auch eine große europäische Verzinkungsgrup-

pe, die ihre Prozesse und Produkte Cradle-to-Cradle zertifiziert hat. So kann sie ihren Kunden CO₂-Gutschriften auf einem kundenbezogenen CO₂-Konto gutschreiben, die diese dann nutzen können, um ihre eigene CO₂-Bilanz zu verbessern. Was in Deutschland noch viel zu kurz kommt, ist die Verwendung von Beton-Rezyklaten. Schaut man in die Schweiz, die Niederlande oder nach Skandinavien, werden dort beispielsweise für Hochbaukonstruktionen mit statisch ruhenden Belastungen bis zu 90 Prozent Rezyklat aus Abbruchmaterial verwendet. Die Beton-Rezyklate fließen also in unterschiedlichen Körnungen zurück in den neuen Beton. Deutschland muss hier aufholen, allein weil die Zementindustrie eine der größten Netto-Emissionäre von CO₂ ist und 60 Prozent dieser CO₂-Emissionen entstehen bei physikalischen und bauchemischen Prozessen.



Marc Blum studierte Stahlbau und Schweißtechnik in Dortmund, Wirtschaftsingenieurwesen in Bochum und Interdisziplinäre Umweltwissenschaften (Schwerpunkt: Circular Economy) in Hagen. Nach jahrzehntelanger Tätigkeit in Führungspositionen in der europäischen Stahl- und Stahlbauindustrie seit 2018

als selbstständig beratender Ingenieur bei BLUM-INGENIEURCONSULT, Ennepetal, und ö. b. u. v. SV für Metall- & Stahlbau, Metallrestaurierung in der Denkmalpflege tätig. Parallel dazu seit 2020 Geschäftsführer der Initiative ZINKSTAHL gGmbH und Mitglied im Normenausschuss „Nachhaltiges Bauen“ als Experte für Circular Economy im Bauwesen sowie Obmann im CEN/TC 350/SC 1-WG2 „Circular Economy in the Construction Sector“.

Digitaler Prüfstempel

Im internen Mitgliederbereich auf der Homepage der Ingenieurkammer-Bau NRW unter dem Menüpunkt „Meine IKBau“/ „digitale Stempel“ steht jedem berechtigten Kammermitglied, nunmehr staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes sowie staatlich anerkannte Sachverständige für Standsicherheit, ein Muster des Prüfstempels in digitaler Form zur Verfügung. Die Zusendung eines Stempels per Post ist damit nicht mehr erforderlich und wird nicht mehr erfolgen.

Folgende Nutzungsbedingungen sind zu beachten:

Der entsprechend Qualifizierte hat die Möglichkeit, anhand der Stempelvorlage ein Stempelunternehmen seiner Wahl zu beauftragen. Der Stempel darf weder hinsichtlich seines Inhalts noch seines Formats verändert werden. Eine Verwendung ist ausschließlich in der von der IK-Bau NRW zur Verfügung gestellten Formatvorlage zulässig. Der Prüfstempel hat eine Größe von 74 x 64 mm. Bei der Schriftart handelt es sich um Roboto; die Schriftgröße beträgt in der Regel 7 pt. 3 mit dynamischer Anpassung der Schriftgröße bei langen Namen. Sie liegen als PDF-Datei und als PNG-Datei zum Download bereit.

Der Stempel darf nur im Zusammenhang mit der konkreten Tätigkeit genutzt werden. Erlischt die Anerkennung bzw. die Eintragung in der entsprechenden Liste, darf der Stempel ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verwendet werden. Dies betrifft sowohl einen haptisch verfügbaren Stempel als auch die entsprechenden Dateien. Die Stempelvorlage wird gleichzeitig aus dem geschützten Mitgliederbereich entfernt.

Hinweise zu den zur Verfügung gestellten Datenformaten:

PDF - eignet sich besonders gut zur Weitergabe an Produzenten. Der Stempel wird in der PDF-Datei bereits in der korrekten Größe angezeigt. PNG - eignet sich am besten zur Einbindung in vorhandene Dokumente. Hierbei müssen Sie darauf achten, dass der Stempel in der richtigen Größe (74 x 64 mm) dargestellt wird. Die Datei ist für eine Druckauflösung von 300 dpi konzipiert.

49. Aachener Bausachverständigentage 2023

Am 17./18.04.2023 veranstaltete das Aachener Institut für Bau-schadensforschung und angewandte Bauphysik AIBau im Euro-gress der Stadt Aachen die 49. Aachener Bausachverständigentage 2023.

Das diesjährige Thema lautete „Gebäudehülle und Innenraum – Abdichtungen, Brandschutz“ und wurde mit interessanten Fachvorträgen verschiedener Referenten erläutert.

Die Vorträge beschäftigten sich unter anderem mit den neuen Definitionen der Wassereinwirkungsklassen in DIN 4095 sowie zu denen an Sockeln, Radon, Flachdächern, Photovoltaikanlagen und den Änderungen bei Innenraumabdichtungen.

Viele Neuerungen in bautechnischen Regelwerken, fachlich informative Beiträge sowie Fallbeispiele der AIBau, verbunden mit der Möglichkeit mit den Referenten in den jeweiligen Podiumsdiskussionen in einen Austausch zu gelangen, rundeten eine erneut gelungene Veranstaltung in Aachen ab. Auch in diesem Jahr war die Veranstaltung wieder hervorragend organisiert und mit sowohl 650 Teilnehmern in Präsenz und 300 Teilnehmern digital, nach den Einschränkungen durch die Corona



Pandemie, wieder gut besucht.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW war auf der begleitenden Fachausstellung vor Ort und stand den Mitgliedern und anderen Interessierten mit Rat und Tat zur Seite. Dabei konnten Kontakte geknüpft und Informationen ausgetauscht werden. Neben der IK-Bau NRW begleiteten 48 weitere Aussteller die 2-Tages Veranstaltung.

Für die Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW wird diese Veranstaltung als Fortbildungsmaßnahme anerkannt.



Büronachfolge oder -übernahme: Sprechstunde für Kammermitglieder

Die IKBau NRW bietet in regelmäßigen Abständen wieder sogenannte „Nachfolgesprächstunden“ an. Die Gestaltung einer gelungenen Nachfolgeregelung beinhaltet die Berücksichtigung von persönlichen, zwischenmenschlichen, familiären, finanziellen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen.

Es ergeben sich oftmals folgende Fragen dazu:

- Wann sollte mit der Nachfolgeplanung begonnen werden?
- Was ist mein Büro wert?
- Wie und wo finde ich das passende Gegenüber?
- Was passiert, wenn die Preisvorstellungen weit auseinander klaffen?
- In welchem Zeitraum sollte eine Übergabe abgeschlossen sein?
- Was macht der Senior danach?

Im Rahmen der Nachfolgesprächstunde haben Kammermitglieder die Möglichkeit, ihre individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten und konkrete Hinweise zur optimalen Gestaltung der Büronachfolge zu erhalten. Die Sprechstunden umfassen ca. 45 Minuten und sind für Kammermitglieder kostenlos. Ihr Gesprächspartner ist ein Mitarbeiter der Preißing AG.

Für weitere Informationen bzw. eine Anmeldung kontaktieren Sie bitte Patricia Clevenhaus, Telefon 0211 13067-131
E-Mail clevenhaus@ikbaunrw.de



HERZLICH WILLKOMMEN!

Neue Mitglieder der IK-Bau NRW

Pflichtmitglieder

Georgia Giannopoulou
Öffentlich best. Vermessungsingenieurin, Bergheim

Dipl.-Ing. Kay Marko Hübscher
Beratender Ingenieur, Alsdorf

Roman Maria Meyer
B. Eng. Beratender Ingenieur, Köln

Dr.-Ing. Peter Warnecke
Beratender Ingenieur, Düsseldorf

Freiwillige Mitglieder

Dipl.-Ing. (FH) Surur Alomari
Bochum

Kadir Geldi
M.Sc., Mönchengladbach

Volkan Hüsamettin Ileri
B. Sc., Wesseling

Ingenieur Andrian Andries
Wilnsdorf

Martyna Geroska
M.Sc., Mülheim an der Ruhr

Dipl.- Ing. Ahmad Kemand
Nordhorn

Carina Baltés
B.Eng., Wegberg

Dipl.-Ing. Timo Grings
Köln

Ingenieur Siamak Khalili
Düsseldorf

Tim Benjamin Bergenroth
M.Sc., Telgte

Oleg Gura
M.Sc., Paderborn

Ingenieurin Maria Knobloch
Düsseldorf

Friedrich Peter Clemens Buschmann
M.Sc., Beratender Ingenieur, Köln

Ingenieur Naseer Ahmad Hamidi
B. Sc., Dortmund

Dipl.-Ing. Dimitri Knorr
Dortmund

Kevin Uwe Flentje
M. Eng., Höxter

Dipl.-Ing. Christian Henrichs
Schwerte

Dipl.-Ing. Udo Kompa
Bielefeld

Mohamed Folifel
M. Eng., Köln

Dipl.-Ing. (FH) Alexander Holthausen
Viersen

Sebastian Kossira
B. Sc., Oberhausen

Ingenieur Sebastian Gaschka
Bergheim

Marcel Homöle
B. Eng., Warendorf

Marius Lübbers
B.Eng., Paderborn

Dipl.-Ing. Daniela Gebhardt
Voerde

Ingenieur Shayan Honarmand
Essen

Dipl.-Ing. Karin Mattedi-Warnecke
Beratende Ingenieurin, Düsseldorf

Steffen Minnerup
M.Sc., Emsdetten

Matthias Toppe
M.Sc., Datteln

Caya Isabel Zernicke
M.Sc., Bochum

Diplom-Ingenieur Dietmar Poensgen
Mechernich

Yvonne Üffink
M.Sc., Köln

Ingenieur Shiyar Zibar
Hennef

Dipl.-Ing. Martin Schmeling
Arnsberg

Hannah Uth
B. Eng., Köln

Stefan Schüler
B.Eng., Köln

Dipl.-Ing. (FH) Jens Waldoch
Gelsenkirchen

Diplom-Ingenieur (FH) Henry Seifert
Verl

Jens Wensing
M.Sc., Münster

Dipl.-Ing. (YU) Haziz Tahiraj
Leverkusen

Ingenieur Tomasz Zaleski
Bergisch Gladbach



Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs

Mo–Fr 9 bis 19 Uhr Telefon 0228 72625-120

Rechtsanwalt Dr. Sebastian Huck

Mo–Do 9 bis 17 Uhr freitags von 9 bis 14 Uhr
Telefon 0521 96535-881

Rechtsanwalt Claus Korbion

Mo, Di + Do 10:30 bis 13 Uhr und 14:30 bis 17 Uhr
Mi, Fr 10:30 bis 13 Uhr, Telefon 0211 6887280

Rechtsanwalt Lars Christian Nerbel

Mo–Fr 8 bis 19 Uhr

Rechtsberatung für unsere Mitglieder

Rechtsanwalt Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt

Di–Do 10 bis 16 Uhr

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller

Mo–Fr 8 bis 19 Uhr
jeweils Telefon 0228 972798-222

Dr. Alexander Petschulat, Leiter Rechtsreferat

Mo–Do 9 bis 15 Uhr, Fr 9 bis 13 Uhr Telefon 0211 13067-140

Katja Hennig, Honorar- und Vergabe-Informationsstelle

Mo–Do 9 bis 15 Uhr, Fr 9 bis 13 Uhr Telefon 0211 13067-112

Auszug aus dem Seminarprogramm

Termin	Veranstaltung	Referent*innen	Veranst.-Nr.	Teilnahmegebühr	
08.08.2023 WEB-Seminar	Die häufigsten Baufehler - Praktisches Wissen	Dipl.-Ing. T. Jansen	61172	210/410€	
11.08.2023 DÜSSELDORF	Aktuelle Rechtsfragen der Sicherheits- und Gesund- heitsschutzkoordination nach Baustellenverordnung	Rechtsanwalt G. Meyer	62014	120/220/100€	
23.-25.08.2023 WEB-Seminar	Qualifizierte Vergabeberater (3-tägig)	Dipl.-Ing. M. Ehrensberger Rechtsanwältin Dr. H. Glahs Dipl.-Ing. P. Kalte Dipl.-Ing. P. Mayer Dr. M. Ott Dipl.-Betriebswirt (FH) M. Wiesner LL.M.	60953	799/999€	
30.08.2023 ESSEN	Der Architekten-/ Ingenieur- vertrag und die Vergütung - Grundlagenseminar	Rechtsanwältin I. Martin	61842	150/280/120€	
06.09.2023 WEB-Seminar	Planungswettbewerbe nach RPW 2013 – Grundlagense- minar	Ass. jur. K. Hennig Dipl.-Ing. A. C. Springsfeld	61181	120/220/100€	
08.09.2023 WEB-Seminar	Denkmalschutz in der Praxis	Dr. A. Milstein	62068	120/220/100€	
11.09.2023 DÜSSELDORF	Nachfolgeregelung und Büro- bewertung	Dipl.-Betriebswirt (FH) A. Preißing MBA	61509	120/280/120€	
15.09.2023 WUPPERTAL	Building Information Mode- ling (BIM) - Projektmanage- ment	Dipl.-Wirt.-Ing. M. Kauf- hold M.A. A. Kelm M.Sc. N. Koch to Krax M.Sc. Prof. Dr.-Ing. A. Meins- Becker	62000	120/220/100€	
19.09.2023 WEB-Seminar	Das digitale Ingenieurbüro	Dr.-Ing. Ch. Pohle	64728	120/220/100€	
20.09.2023 WEB-Seminar	Einfluss des Vergaberechts auf die Auslegung und Abwick- lung von Bau- und Planerver- trägen nach Zuschlagerteilung	Rechtsanwalt P. Göpner	61182	120/220/100€	